

Gemeindeordnung

Inhalt

- I. GRUNDLAGEN
- II. BÜRGERSCHAFT
- III. SCHULRAT
- IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
- V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
- VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNG
- VII. ANHANG

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Lüchingen

vom 26. März 2018¹

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Lüchingen

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich **Art. 1**
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Lüchingen sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform **Art. 2**
Die Primarschulgemeinde Lüchingen umfasst das Gebiet der Schulgemeinde Lüchingen gemäss Plan im Anhang 2.
- Organisationsform **Art. 3**
Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe **Art. 4**
Organe der Schulgemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Schulrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben **Art. 5**
Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.
Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Lüchingen erlassen am 26. März 2018, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom; in Vollzug ab

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Budget;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 1;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;

Wahlen

a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 10

Für Behördenmitglieder ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

³ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 12**
Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung **Art. 13**
Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz **Art. 14**
1/10 der Stimmberechtigten können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Schulrates.

Eventualantrag **Art. 15**
Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.
Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung **Art. 16**
Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 15 dieses Erlasses im amtlichen Publikationsorgan.
Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist **Art. 17**
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren **Art. 18**
Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.
Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 12 Monaten die Urnenabstimmung an.
Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

Kommentiert [1]: In der Gemeindeordnung ist die Zahl obligatorisch festzulegen (Art. 73 GG).
Wird die Zahl mit einem Anteil aller Stimmberechtigten definiert (z.B. 1/10), so ist der massgebende Zeitpunkt in der Gemeindeordnung festzulegen. Bsp. ergänzender Absatz 2: "Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Schulrates massgebend."
Variante: (z.B.) "500 Stimmberechtigte können ...".

⁴ sGS 125.1

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren kann 1/10 der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Schulrates.

Kommentiert [2]:

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Schulrat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert 2 Monaten seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.

Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des Schulrates

Art. 24

Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 12 Monaten seit Rechtsgültigkeit des Beschlusses über das Zustandekommen die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

⁵ sGS 125.1

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 26

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 27

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Budgets, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler
- p) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 28

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

- c) Finanzbefugnisse **Art. 29**
Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 1.
- Geleitete Schule **Art. 30**
Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.
Besteht eine Schulleiterkonferenz, so nimmt an deren Sitzungen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.
- Teilnahme an Sitzungen **Art. 31**
An den Sitzungen des Schulrates nimmt eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

- Zusammensetzung **Art. 32**
Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern.
- Aufgaben **Art. 33**
Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:
a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
b) Anträge des Schulrates über das Budget für das nächste Jahr.
- Sicherstellung der Fachkunde **Art. 34**
Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 35**
Die Gemeindeordnung vom 12. Mai 2004 wird aufgehoben.
- Vollzugsbeginn **Art. 36**
Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.
Sie wird ab 1. Mai 2018 angewendet.

VI. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Zusammensetzung
Geschäftsprüfungs-
Kommission
2018-2020

Art. 37

Vom 1.Mai 2018 bis 31.Dezember 2020 besteht die Geschäftsprüfungskommission aus fünf Mitgliedern. Bei einem Rücktritt eines Mitglieds der Geschäftsprüfungskommission während dieser Zeit findet keine Ersatzwahl statt, wenn die Geschäftsprüfungskommission noch mindestens drei Mitglieder zählt.

Vom Schulrat erlassen am: 22. Januar 2018

Der Präsident:

Die Schulsekretärin:

Mattia Girardi

Andrea Deiss

Von der Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Lüchingen an der Bürgerversammlung beschlossen am: 26.März 2018

Kommentiert [3]: Name der Schulgemeinde eintragen.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 26.05.2018

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST. GALLEN
Die Leiterin des Dienstes
für Recht und Personal

lic.iur Franziska Gschwend, RA

VII. Anhang

Anhang 1: Finanzbefugnisse

Anhang 2: Karte mit Schulgemeindegrenze

Anhang 1: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

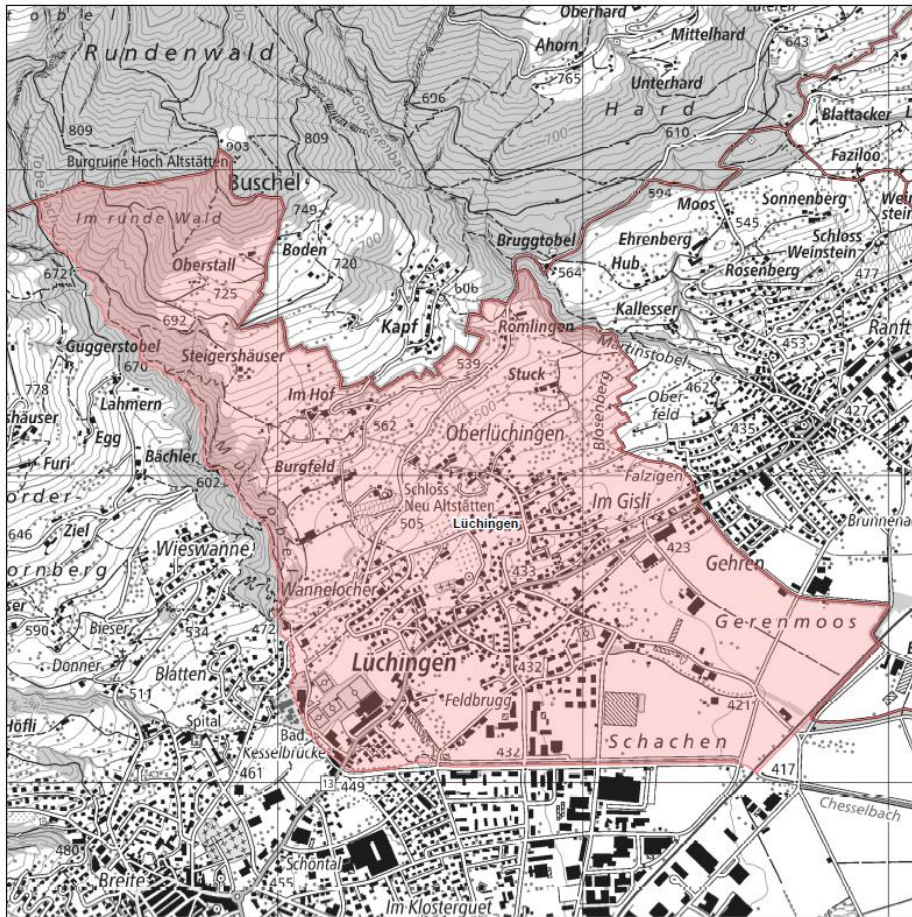
Gegenstand	Schulrat abschliessend	Budget	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürger-versammlung ⁶
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	-	bis 200'000 je Fall	-	über 200'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	-	bis 20'000 je Fall	-	über 20'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ⁷	bis 50'000 je Fall, max. 100'000 pro Jahr	-	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	-	-	-
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, max. 500'000 pro Jahr	-	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserungen und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, max. 500'000 pro Jahr	-	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

⁶ Antragstellung in Form eines Gutachtens

⁷ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Anhang 2: Karte mit Schulgemeindegrenze

Primarschulgemeinde Lüchingen (rot)



Hintergrund: SwissMapRaster 25/50, Graustufen (Quelle: Bundesamt für Landestopografie (570400.4496))